

Satzung
über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Lentförden
und über die Erhebung eines Elternbeitrages

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 03.11.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Lentförden betreibt eine Kindertageseinrichtung mit einem Krippenbereich und einem Elementarbereich als öffentliche Einrichtung mit einem eigenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag.
- (2) Aufgabe der Einrichtung ist es, die notwendigen familienergänzenden Hilfen zur persönlichen und sozialen Entwicklung und Erziehung der Kinder zu leisten.
- (3) Aus Gründen einer Behinderung oder drohenden Behinderung darf die Aufnahme eines Kindes in eine Gruppe nicht abgelehnt und ein Betreuungsverhältnis nicht beendet werden, es sei denn die Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte Förderung des Kindes sind in der Gruppe nicht gegeben und können nicht mit vertretbarem Aufwand geschaffen werden.
- (4) Ziele und Grundsätze der Arbeit in der Kindertageseinrichtung ergeben sich aus dem Kindertagesförderungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein und dem Sozialgesetzbuch VIII. Ein von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kindertageseinrichtung in Zusammenarbeit mit der Elternvertretung und dem Träger erstelltes Konzept ist Bestandteil der täglichen Arbeit. Dies Konzept wird jährlich aktualisiert.
- (5) Für die Kinder im letzten Jahr vor dem Schuleintritt werden gruppenübergreifend besondere Projekte zur Vorbereitung auf die Schule angeboten.
- (6) Zusätzlich können auch von externen Kräften Förderungen in den verschiedenen Bildungsbereichen (z.B. Musik, Sprache) angeboten werden.

§ 2

Rechtsanspruch und Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

- (1) Der Rechtsanspruch eines Kindes auf die Tagesbetreuung wird durch das Sozialgesetzbuch VIII sowie das Kindertagesförderungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein (KiTaG) in der jeweils gültigen Fassung geregelt.
- (2) Betreuungsplätze in der Einrichtung werden vorrangig für Kinder bereitgestellt, die in Lentförhden mit Hauptwohnsitz gemeldet sind. Bei vorhandenen freien Plätzen sind entsprechend § 18 Abs. 5 KiTaG auch auswärtige Kinder aufzunehmen.
- (3) Anträge auf Aufnahme in die Warteliste sind von den Erziehungsberechtigten der Kinder gemäß Vordruck „Vormerkung“, bei der Leitung der Kindertageseinrichtung bzw. über die Kita-Datenbank einzureichen. Eine Vormerkung ist ab Geburt des Kindes möglich. Die verbindliche Anmeldung ist – von beiden Erziehungsberechtigten unterschrieben – rechtzeitig vor der Aufnahme des Kindes bei der Leitung der Einrichtung einzureichen.
- (4) Über die Aufnahme eines Kindes entscheidet der Bürgermeister/ bzw. die Bürgermeisterin nach Rücksprache mit der Kindergartenleitung unter Berücksichtigung der in Abs. 5 festgelegten Aufnahmekriterien.
Hierüber wird den Erziehungsberechtigten durch die Verwaltung eine schriftliche Zusage erteilt.
- (5)
Die Aufnahme erfolgt unter Berücksichtigung;
 - a. der Berufstätigkeit beider Elternteile oder des alleinerziehenden Elternteils. Als Berufstätigkeit zählt auch die beim Arbeitsamt gemeldete Arbeitslosigkeit.
 - b. der Ausbildung oder des Studiums beider Elternteile bzw. des alleinerziehenden Elternteils.
 - c. der Teilnahme an einer beruflichen Qualifizierungsmaßnahme beider Elternteile bzw. des alleinerziehenden Elternteils.
 - d. der sozialen Dringlichkeit
 - e. des Vorliegens von besonderen sozialen oder pädagogischen Gründen. Als soziale oder pädagogische Gründe sind insbesondere anzusehen:
 1. langfristige oder dauerhafte Erkrankung eines Elternteils oder des alleinerziehenden Elternteils

2. Pflegebedürftigkeit eines Familienmitglieds
 3. Entlastung kinderreicher Familien
 4. Integration von Aus- und Übersiedlern und Migranten
 5. Alleinerziehung
 6. Ausgleich von Entwicklungsstörungen
 7. Eingliederung von Kindern mit einer Behinderung und von Behinderung bedrohter Kinder
 8. belastenden Familiensituationen
 9. eingeschränkte Erziehungsfähigkeit der Eltern
 10. ungenügender Wohnraum
 11. Präventionsmaßnahmen
- f. des Alters des Kindes
- g. des Zeitpunktes der Anmeldung
- (6) Der Krippenbereich dient der Aufnahme und Betreuung von Kindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr.
- (7) Der Elementarbereich dient der Aufnahme und Betreuung von Kindern ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.

§ 3

Abmeldung und Ausschluss von Kindern

- (1) Das Betreuungsverhältnis kann zum 31.01. oder zum 31.07. eines Jahres schriftlich gekündigt werden. Das Schreiben muss mindestens sechs Wochen vor dem gewünschten Termin bei der Leitung der Einrichtung eingehen.
- (2) Zum Ende der vierwöchigen Probezeit können die Sorgeberechtigten das Betreuungsverhältnis kündigen. Für die genutzte Betreuung ist eine Gebühr in Höhe eines Monatsbeitrages zu entrichten.

- (3) Bei einer vorzeitigen Kündigung wird von der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister geprüft, ob diese akzeptiert werden kann.
- (4) Die Gemeinde kann das Betreuungsverhältnis fristlos auflösen und das Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausschließen, wenn die Sorgeberechtigten trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen wiederholt nicht nachkommen. Die Mahnung bedarf der Schriftform. Solange rückständige Gebühren nicht beglichen wurden, kann eine erneute Aufnahme in die gemeindliche Kindertageseinrichtung nicht erfolgen.
- (5) Die Gemeinde kann nach Beratung mit dem KiTa-Beirat und der Gruppenleitung Kinder vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausschließen, wenn wiederholt gegen die Satzung verstoßen wird oder das Verhalten des Kindes andere Kinder oder Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter beleidigt oder gefährdet.
- (6) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, die vereinbarten Betreuungszeiten einzuhalten.
- (7) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, der Leitung jeden Wohnortwechsel unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (8) Vorzeitige Überleitungen aus dem Krippenbereich in den Elementarbereich bedürfen einer gesonderten Entscheidung durch die Gemeindevertretung.

§ 4

Öffnungs- und Betreuungszeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtung ist grundsätzlich ganzjährig von Montag bis Freitag von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr außer an den gesetzlichen Feiertagen geöffnet.
Die Ausnahmen sind nachfolgend ausgeführt.
 - am Tag nach Himmelfahrt
 - in der Zeit vom 24.12. bis zum Ende der Weihnachtsferien in Schleswig-Holstein. Bei entsprechendem nachgewiesenem Bedarf wird ab dem 02.01.2021 eine Notbetreuung angeboten.
 - bis zu drei Tage im Jahr zum Zwecke der Mitarbeiterfortbildung, der Teambildung und zu Reinigungszwecken.

(2) Eine vorübergehende Schließung von Einrichtungen oder Teilen davon aus zwingenden Gründen bleibt vorbehalten. Diese werden möglichst frühzeitig bekanntgegeben. Sofern räumlich und personell möglich, wird die Gemeinde versuchen, in derartigen Fällen eine Notbetreuung einzurichten.

(3) Folgende Betreuungszeiten werden angeboten:

Für den Elementar-Bereich in den Regelgruppen;

Enten: 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Füchse: 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Frösche: 08:00 Uhr bis 14:30 Uhr

Bären: 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Spatzen 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Zusätzlich kann ein Frühdienst ab 7.00 Uhr oder ab 7.30 Uhr sowie ein Spätdienst von 16.00 – 17.00 Uhr in einer altersgemischten Gruppe in Anspruch genommen werden.

Für den Krippenbereich:

Mäuse: 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Raupen: 08:00 Uhr bis 14:30 Uhr

Bienen: 08.00 Uhr bis 16:00 Uhr

Zusätzlich kann ein Frühdienst ab 07:00 Uhr oder 07:30 Uhr sowie ein Spätdienst von 16:00 – 17.00 Uhr in einer altersgemischten Gruppe in Anspruch genommen werden.

- (4) Zu jedem Monatsersten kann eine unbefristete Erhöhung der Betreuungszeit beantragt werden. Der Antrag muss bis zum 15. des vorangehenden Monats vorliegen.
- (5) Eine Reduzierung der Betreuungszeiten ist auf Antrag zum 01.02. oder 01.08. eines Jahres möglich. Der Antrag muss bis zum 15. des vorangehenden Monats vorliegen.
- (6) Um eine verlässliche Personalplanung von Fachkräften zu ermöglichen und zu gewährleisten, sind die geplanten Abwesenheitszeiten der Kinder am Ende des Vorjahres für das folgende Jahr verlässlich anzugeben. Unplanmäßige Änderungen sind frühzeitig mit der Leitung der Kindertageseinrichtung abzusprechen.
- (7) Ein regelmäßiger Besuch der Kindertageseinrichtung „Zwergenhügel“ ist die Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung und sollte von den Personensorgeberechtigten gewährleistet werden, ebenso wie die Teilnahme an Ausflügen oder anderen Aktivitäten. Ist ein Kind verhindert, ist es unverzüglich in der Kindertageseinrichtung zu melden.

§ 5

Aufsicht

- (1) Die Kindertageseinrichtung untersteht der Dienst- und Fachaufsicht der Gemeinde Lentförhden. Verantwortlich hierfür ist der Bürgermeister oder Vertreter im Amt. Außerdem unterliegt sie der Heimaufsicht des Kreises Segeberg nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz, Sozialgesetzbuch VIII. Buch.
- (2) Während der vereinbarten Betreuungszeit in der Kindertageseinrichtung „Zwergenhügel“ unterstehen die Kinder der Aufsicht der eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertageseinrichtung.
- (3) Die Kinder in der Krippen- und Elementargruppenbetreuung sind zum vereinbarten Betreuungsbeginn von den Personensorgeberechtigten in die Obhut der jeweils verantwortlichen pädagogischen Fachkraft zu übergeben und pünktlich zum vereinbarten Betreuungsende von den Personensorgeberechtigten bei der verantwortlichen pädagogischen Fachkraft abzuholen. Die Personensorgeberechtigten

können gegenüber der Gruppenleitung der Kindertageseinrichtung schriftlich erklären, wer außer ihnen zur Abholung berechtigt ist.

§ 6

Haftung / Versicherungsschutz

- (1) Gegen Unfallschäden sind die Kinder versichert
 - auf dem direkten Weg zur Einrichtung und von dort nach Hause
 - während der Dauer der vereinbarten Betreuungszeit in der Kindertageseinrichtung
 - bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Aufenthalt in der Kindertageseinrichtung ergeben - bei allen Veranstaltungen auch außerhalb der Einrichtung bzw. des Grundstückes
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, einen Wegeunfall in Verbindung mit dem Besuch der Kindertageseinrichtung unverzüglich der Leitung zu melden. Unfälle während des Betreuungszeitraumes sind umgehend durch die Leitung der Kindertageseinrichtung den Personensorgeberechtigten zu melden.
- (3) Alle persönlichen Gebrauchsgegenstände, Bekleidungsstücke und dergleichen sind mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen, um Verluste und Verwechslungen zu vermeiden. Für abhanden gekommene Gebrauchsgegenstände, Bekleidungsstücke und dergleichen wird keine Haftung übernommen.

§ 7

Gesundheitsvorschriften

- (1) Die in der Kindertageseinrichtung aufzunehmenden Kinder müssen frei von ansteckenden Krankheiten sein, was vor Aufnahme in der Kindertageseinrichtung durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen werden muss, in der für den Besuch der Kindertageseinrichtung bedeutsame vorangegangene Erkrankungen, insbesondere meldepflichtige Infektionskrankheiten und Schutzimpfungen des Kindes, festgehalten sind. Diese Bescheinigung darf nicht älter als sieben Tage sein.
- (2) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, die Leitung der Kindertageseinrichtung wahrheitsgemäß und vollständig über den Gesundheitszustand des Kindes zu

informieren. Insbesondere sind Informationen über chronische Erkrankungen und Allergien für die fachgerechte Versorgung im Notfall wichtig.

- (3) Erkrankt ein Kind an einer ansteckenden Krankheit oder tritt bei einem Kind Ungezieferbefall auf (z.B. Kopfläuse), so darf das Kind die Kindertageseinrichtung während der Ansteckungsgefahr bzw. des Ungezieferbefalls nicht besuchen. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, unverzüglich die Leitung der Kindertageseinrichtung in Kenntnis zu setzen. Es gelten die Regelungen des Maßnahmenkataloges und die Richtlinie für die Wiedermelassung beim Auftreten meldepflichtiger Erkrankungen gem. 34 Infektionsschutzgesetz und des Robert Koch- Institutes.
- (4) Die Beschäftigten in der Kindertageseinrichtung „Zwergenhügel“ sind grundsätzlich nicht berechtigt, verschreibungspflichtige und apothekenpflichtige Medikamente zu verabreichen. In Ausnahmefällen bedarf es einer schriftlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten und eines ärztlichen Attestes.
- (5) Muss ein Kind dauertherapiert (Tabletten, Injektionen etc.) werden, ist ein Attest vom Facharzt mit dazugehörigem Medikamentengabebblatt (Medikament, Dosis, Dauer) zu erbringen. In diesen Ausnahmefällen sind die pädagogischen Fachkräfte einzuweisen (Arzt, Arzthelferin). In der Einrichtung wird eine Dokumentation geführt.

§ 8

Versorgung

- (1) Die Kinder erhalten tagsüber in der Kindertageseinrichtung ausreichend Getränke. Die Kosten hierfür sind in dem zu zahlenden Elternbeitrag enthalten.
- (2) Kinder, die über 13:00 Uhr im Elementarbereich hinaus betreut werden, haben an der warmen Mittagsverpflegung teilzunehmen. In der Krippe haben alle Kinder an der warmen Mittagsverpflegung teilzunehmen. Der Gemeinde sind die tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten.
- (3) Zum 10. jeden Monats ist hierfür von den Eltern ein angemessener Betrag als Abschlag einzuzahlen. Die Höhe der Abschlagzahlung wird vom Amt festgelegt. Eine Abrechnung erfolgt in der Regel dreimal jährlich zum 30.4., 31.7. und 31.12.

- (4) Die Anmeldung für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist verbindlich. Kinder können in besonderen Fällen von der Betreuung und der Mittagsverpflegung in der Kindertageseinrichtung abgemeldet werden.
- (5) Die Höhe des Verpflegungsgeldes wird bei Aufnahme in die Kindertageseinrichtung mitgeteilt. Über Änderungen werden die Sorgeberechtigten unverzüglich informiert.
- (6) Kinder, deren Sorgeberechtigte mit der Entrichtung des Verpflegungsgeldes länger als einen Monat im Rückstand sind, können von der Teilnahme an der Mittagsverpflegung ausgeschlossen werden.
- (7) Selbstzubereitetes Essen kann in der Kindertageseinrichtung nicht gekühlt bzw. erwärmt werden.
- (8) Die für das Kind benötigten Pflegeprodukte (z.B. Creme, Puder, Reinigungstücher etc.) und Windeln sind von den Sorgeberechtigten in ausreichender Menge zur Verfügung zu stellen.

§ 9

Elternbeiträge

- (1) Für den Besuch der Kindertageseinrichtung erhebt die Gemeinde Lentförden zur teilweisen Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung, Unterhaltung und des Betriebes dieser Einrichtung einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibung einen Elternbeitrag.
- (2) Der monatliche Elternbeitrag beträgt
 - 7,21 € für Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben, und
 - 5,66 € für ältere Kinder pro wöchentlicher Betreuungsstunde.Sofern durch eine Änderung des § 31 Absatz 1 Satz 1 KiTaG eine Änderung der in Satz 1 genannten Beträge erfolgt, treten die geänderten Beträge an deren Stelle. Besuchen mehrere Kinder einer Familie die Kindertageseinrichtung, so ist die Ermäßigungsregelung entsprechend den Regelungen des Kindertagesstättengesetzes anzuwenden.

- (3) Wird ein Kind verspätet abgeholt, so stellt die Gemeinde Lentförden grundsätzlich je angefangene Stunde 60,00 € in Rechnung. Bei höherer Gewalt entfällt auf Antrag die Gebühr für das verspätete Abholen. Über den Antrag entscheidet der Bürgermeister.
- (4) Es ist der Elternbeitrag für das angemeldete Betreuungsangebot auch zu entrichten, wenn die Betreuungszeit nicht oder nicht regelmäßig in vollem Umfang in Anspruch genommen wird.
- (5) Wird ein Kind im Laufe eines Monats in die Kindertageseinrichtung aufgenommen, ist der volle Elternbeitrag für den Aufnahmemonat zu entrichten.
- (6) Sofern ein Kind im Laufe eines Monats das dritte Lebensjahr vollendet und in den Elementarbereich aufsteigt, ist für diesen Monat der volle Elternbeitrag für Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zu zahlen.
- (7) Bei Abwesenheit eines Kindes durch Krankheit oder aus sonstigen Gründen im Laufe eines Monats ist der Elternbeitrag weiterzuzahlen. Eine Erstattung erfolgt nicht.
- (8) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten im Falle einer Schließung.

§ 10

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tage der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Lentförden und endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Kind die Kindertageseinrichtung besucht, sofern eine Abmeldung nach § 3 Abs. 1 erfolgt ist oder mit dem Schuleintritt.

§ 11

Gebührenpflichtiger / Gebührenbescheid

- (1) Zur Zahlung des Elternbeitrages sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet. Sie haften gesamtschuldnerisch gemäß § 480 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).
- (2) Über die Höhe des Elternbeitrages wird ein Bescheid erstellt. Bei einem Wechsel der Betreuungsform oder – zeit ergeht ein Änderungsbescheid

§ 12

Fälligkeit und Zahlungsweise

Der Elternbeitrag ist im Voraus fällig und bis zu 10. eines jeden Monats, bei Neuanmeldungen innerhalb von 10 Tagen nach der Anmeldung, auf eines der Konten des Amtes Kaltenkirchen-Land zu überweisen.

§ 13

Elternvertretung / Beirat

- (1) Die Personensorgeberechtigten der Kinder, die die Kindertageseinrichtung besuchen, wählen aus ihrer Mitte eine Elternvertretung.
- (2) Die Einrichtungsträgerin richtet gemäß § 32 Abs. 3 KiTaG einen Beirat ein. Er besteht aus drei Vertreterinnen bzw. Vertretern der Elternvertretung, der pädagogischen Fachkräfte und der Gemeinde.

§ 14

Erhebung, Verarbeitung und Speicherung personenbezogener Daten

- (1) Die Gemeinde Lentförhden ist berechtigt zum Zwecke der Anmeldung und Vergabe der Plätze in der Kindertageseinrichtung, die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten der Kinder und Sorgeberechtigten zu erheben und zu speichern.
Daten im Sinne des § 15 Abs. 1 dieser Satzung sind insbesondere Namen, Geburtsdaten, Anschriften, Bankverbindungen (i.V.m. Einzugsermächtigungen) und Angaben über Einkommensverhältnisse zur Prüfung von Ermäßigungsanträgen.
- (2) Die Gemeinde Lentförhden ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen, mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundes und des Landes Schleswig-Holstein haben Bestand.
- (3) Bei dem Verdacht von Straftaten werden die Daten an das Jugendamt oder die Strafverfolgungsbehörden weitergegeben.
- (4) Gemäß § 3 KiTaG erhebt, speichert und verarbeitet die Gemeinde die für die Nutzung der KiTa-Datenbank erforderlichen Daten und übermittelt diese dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzungen über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Lentförden und über die Erhebung einer Benutzungsgebühr (Kindertagesstättensatzung – Kita-Satzung) vom 27.11.2014 und 12.07.2017 (einschließlich aller Nachträge) außer Kraft.

Lentförden, den 12.11.2020

Gemeinde Lentförden

Der Bürgermeister